

Zertifizierungsordnung für den Kodex „Gute Veterinärmedizinische Praxis“ - Anforderungen an die Auditoren für die Zertifizierung nach dem Kodex GVP

1. Der **Kodex „Gute Veterinärmedizinische Praxis“** (im Folgenden auch GVP) ist ein Qualitätssicherungssystem des Bundesverbandes Praktizierender Tierärzte e.V. (im Folgenden auch bpt), das dieser im Auftrag der Bundestierärztekammer entwickelt hat. Tierärztliche Praxen und Kliniken, die dieses Qualitätssicherungssystem für sich einführen und nach außen darstellen möchten, können sich nach den in diesem Dokument festgelegten Grundsätzen auf die Erfüllung der Anforderungen des Kodex GVP prüfen lassen. Die erfolgreiche Prüfung berechtigt zur Nutzung der vom bpt markenrechtlich geschützten Kollektivmarke „Gute Veterinärmedizinische Praxis“, bzw. bpt Qualitäts-Standard zertifiziert nach GVP.

2. Die **Zertifizierung** individueller tierärztlicher Praxen und Kliniken nach GVP erfolgt auf Grundlage des Kodex GVP und des zugehörigen Auditierungs- und Bewertungssystems in der jeweils gültigen Fassung. Die Möglichkeit einer Gruppenzertifizierung oder einer Zertifizierung von Teilbereichen der Praxis ist ausgeschlossen. Zur Änderung und Aktualisierung des Kodex GVP sowie des Auditierungs- und Bewertungssystems setzt der bpt gem. § 9 seiner Satzung einen fachlichen Ausschuss ein.

3. Aufgaben des fachlichen Ausschusses

Der fachliche Ausschuss

- entwickelt und beschließt ein Auditierungs- und Bewertungssystem für den Kodex GVP
- stellt Änderungs- und Überarbeitungsbedarf am Kodex GVP fest und bearbeitet diesen
- passt das Auditierungs- und Bewertungssystem den Änderungen des Kodex GVP an
- stellt Änderungs- und Überarbeitungsbedarf an der Zertifizierungsordnung fest und erarbeitet ggf. Vorschläge
- stellt Änderungs- und Überarbeitungsbedarf der Anforderungen an die Auditoren fest und entwickelt Vorschläge. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

4. Zusammensetzung des fachlichen Ausschusses

Der fachliche Ausschuss setzt sich aus 4 Mitgliedern und einem Gast als Beobachter zusammen. Die ordentlichen Mitglieder werden vom bpt benannt. Dabei handelt es sich um

- zwei Vertreter des Bundesverbandes Praktizierender Tierärzte e.V. (Präsidiumsmitglieder)
- zwei Vertreter der Auditoren bzw. des Prüfinstitutes
- optional einen Vertreter der Bundestierärztekammer als Beobachter.

Die Zuziehung weiterer Personen bedarf der Zustimmung des Präsidenten.

5. Zertifikatsvergabe und –verwendung

Voraussetzung für die Erteilung des Zertifikates ist die ausreichende Erfüllung der Anforderungen nach den Vorgaben des Kodex GVP, die in einem Audit überprüft worden ist. Das Audit wird von einem neutralen, in Abstimmung mit dem bpt zugelassenen Auditor, im Auftrag der vom bpt benannten Zertifizierungsstelle durchgeführt. Die Zertifikatsvergabe erfolgt nach vorheriger Prüfung des Auditberichtes nach dem Vier-Augen-Prinzip durch die Zertifizierungsstelle. Das Zertifikat bpt Qualitäts-Standard GVP und die Kollektivmarke GVP dürfen nur nach den Maßgaben der Kollektivmarkensatzung verwendet werden. Wollen Praxen oder Kliniken, die bereits andere Qualitätssicherungs- oder Qualitätsmanagementsysteme implementiert haben, eine Zertifizierung nach GVP erlangen, ist die Erfüllung der Anforderungen des Kodex GVP in einem entsprechenden, neutralen Audit nachzuweisen.

6. Praxis- bzw. Klinikzertifizierung

Tierärztliche Praxen oder Kliniken, die sich nach GVP zertifizieren lassen wollen, müssen einen Antrag auf Zertifizierung an die Zertifizierungsstelle richten. Nach Annahme des Zertifizierungsantrages durch die Zertifizierungsstelle setzt sich ein Mitarbeiter dieser innerhalb von drei Wochen mit dem Antragstellenden in Verbindung, schließt mit diesem einen Dienstleistungsvertrag und beauftragt einen zugelassenen Auditor mit der Durchführung des Audits. Die Unterlagen über das bestehende Eigenkontrollsystem sind spätestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Audittermin dem Auditor zu übermitteln, um eine ausreichende Vorbereitung zu ermöglichen. Am Tage /an den Tagen des Audits sollten alle Mitarbeiter in standardrelevanten Schlüsselpositionen der zu prüfenden Praxis/Klinik entsprechend zur Verfügung stehen. Die Auditierung umfasst die für die jeweils beantragte Qualitätsstufe (Silber/Gold) definierten Anforderungen des Kodex GVP. Einzelne Anforderungen, die aufgrund des Tätigkeitsspektrums der Praxis /Klinik nicht anwendbar sind, werden im Audit als nicht anwendbar definiert und gehen nicht in die Bewertung ein.

Bewertung der Kriterien:

K.O. Kriterien

Vorgaben, die zum Zeitpunkt des Audits zwingend erfüllt sein müssen; bei Nichterfüllung kann kein Zertifikat erteilt werden. K.O.-Kriterien werden mit einer Wertigkeit von „2“ gewichtet.

Hauptkriterien

Vorgaben, die von der Praxis zwingend erfüllt werden müssen, bei deren Nichterfüllung zum Zeitpunkt des Audits aber eine angemessene Nachbesserungsfrist durch den Auditor festgelegt werden kann. Werden weniger als 90 % der Hauptkriterien erfüllt, kann keine Zertifikatsvergabe erfolgen. Hauptkriterien werden mit einer Wertigkeit von „2“ gewichtet.

Nebenkriterien:

Nebenkriterien sollen für die Zertifizierung nach dem Kodex GVP ebenfalls erfüllt sein, jedoch kann bei Nichterfüllung hier eine Nachbesserungsfrist bis zum nächsten Audit eingeräumt werden. Die Abweichungen werden vom Auditor protokolliert, ihre Beseitigung wird im nächsten Audit geprüft. Nebenkriterien werden bei erneuter Nicht – Erfüllung (Erfüllungsgrad 0) im Wiederholungsaudit zu einem Hauptkriterium aufgewertet. Nebenkriterien werden mit einer Wertigkeit von „1“ gewichtet.

Erfüllung der Kriterien:

Kriterien können vom Auditor als „vollständig erfüllt“ (2 Punkte), „teilweise erfüllt“ (1 Punkt) oder „nicht erfüllt“ (0 Punkte) bewertet werden.

Bewertung des Audits:

Die Bewertung des Audits zum Qualitäts-Standard in Gold erfolgt über den Prozentsatz der im Audit erreichten Punkte. Zum Bestehen des Audits müssen mindestens 90% aller erreichbaren Punkte erzielt werden. Die als „nicht anwendbar“ definierten Kriterien gehen nicht in die Berechnung mit ein.

Die erzielte Gesamtpunktzahl errechnet sich aus Wertigkeit (1 oder 2) x Erfüllungsgrad (vollständig =2, teilweise=1) jedes bewerteten Auditkriteriums.

Die Bewertung des Audits zum Qualitäts-Standard in Silber erfolgt analog, die Beurteilung der Nebenkriterien entfällt und fließt somit nicht in die Punktevergabe ein.

Abweichende Forderungen sind durch die auditierte Praxis/Klinik nachzubessern. Die Praxen/Kliniken formulieren einen Maßnahmenplan, dessen Einhaltung durch die Zertifizierungsstelle mit den vom Auditor genannten Fristen eingefordert wird.

Fristen:

Der Auditor ist ermächtigt, Fristen für die Erledigung von Mängeln zu fordern. Darüber hinaus kann der Auditor Verbesserungsvorschläge in Form von Empfehlungen aussprechen.

Werden im Audit Abweichungen festgestellt, die die Ausstellung des Zertifikates verhindern, so kann der Antragsteller innerhalb von 3 Monaten deren Beseitigung nach Maßgabe des Auditors durch ein Nachaudit nachweisen. Wird diese Frist nicht eingehalten, so ist zur Zertifizierung ein erneutes Erstaudit durchzuführen.

Ein Auditor kann eine Praxis/Klinik drei Mal in Folge auditieren, danach ist ein neuer Auditor zumindest 1 Mal zu entsenden.

Die Gültigkeitsdauer des Zertifikates beträgt zwei Jahre, sie beginnt mit dem Zertifizierungsentscheid der Zertifizierungsstelle. Die Gültigkeitsdauer des GVP-Zertifikates ist unabhängig von einer in der Praxis/ Klinik eventuell bereits bestehenden Zertifizierung nach DIN EN ISO 9001: 2015. Wenn ein Audit nicht bestanden wird, kann frühestens nach 3 Monaten auf Antrag ein Wiederholungsaudit durchgeführt werden. Die zertifizierten Praxen und Kliniken sind für die Überwachung der Zertifikatslaufzeit selbst verantwortlich und dürfen das Logo und das Zertifikat nur für den Zeitraum der Gültigkeit führen. Beanstandungen der von der Zertifizierungsstelle geprüften Tierarztpraxen und –kliniken, die im Zusammenhang mit den von der Zertifizierungsstelle durchgeführten Audits stehen, werden soweit dies möglich ist, von der Zertifizierungsstelle selbst bearbeitet. Bei Uneinigkeit bezüglich inhaltlicher und personeller Fragen, obliegt die Regelung dem Leiter der Zertifizierungsstelle und dem Vorsitzenden des GVP-Fachausschusses im Einvernehmen.

7. Anforderungen an die Auditoren/ Zulassung

Auditoren für die Zertifizierung tierärztlicher Praxen und Kliniken nach dem Kodex GVP werden durch die Zertifizierungsstelle beauftragt und zugelassen.

Alle Auditoren müssen für diese Tätigkeit die folgenden fachlichen Qualifikationen aufweisen:

- abgeschlossenes Studium der Veterinärmedizin

- Approbation als Tierarzt
- mindestens drei (3) Jahre Praxiserfahrung
- von der Zertifizierungsstelle anerkannte, geprüfte QM-Maßnahme
- aktueller Bezug (z.B. Beratungstätigkeiten, Praxistätigkeiten, Praxismanagement) zur tierärztlichen Praxis

Die Unabhängigkeit der Auditoren ist sicher zu stellen:

- Vollständige (wirtschaftliche und private) Unabhängigkeit des Auditors von sämtlichen Mitgliedern des auditierten Betriebs wird vorausgesetzt.

Das Abhalten von Gruppenschulungen beeinträchtigt die Unabhängigkeit des Auditors nicht; Beratungsleistungen in den Praxen können die Neutralität des Auditors jedoch beeinflussen. Auditoren, die innerhalb der letzten drei Jahre in einer Praxis / Klinik beratend tätig waren, dürfen diese deshalb nicht auditieren. Die Berufung zum Auditor wird auf Antrag, unter Nachweis der geforderten Qualifikationen und Beurteilung der persönlichen Eignung des Bewerbers, im Rahmen eines mit der Zertifizierungsstelle abzuschließenden schriftlichen Vertrages erteilt. Der Auditor verpflichtet sich darin gegenüber der Zertifizierungsstelle seine Tätigkeit im Sinne des Kodex GVP, unter Einhaltung der Zertifizierungsordnung und des jeweils gültigen Auditierungs- und Bewertungssystems durchzuführen. Für die Aufrechterhaltung seiner Qualifikation ist der Auditor selbst verantwortlich; er muss die Erfüllung der genannten Voraussetzungen jederzeit auf Anfrage nachweisen können. GVP - Auditoren haben den **Integritäts- und Berufskodex** der Zertifizierungsstelle (**Anlage**) sowie die folgenden **zusätzlichen Forderungen des Bundesverbandes Praktizierender Tierärzte e.V.** einzuhalten:

1. Sie müssen ihre beruflichen Fähigkeiten und ihr Urteilsvermögen unter Beachtung der Gesetze und unter Wahrung der Prinzipien der Ehrlichkeit und Redlichkeit einsetzen. Dabei müssen sie eigene Interessen zurückstellen.
2. Sie sind zur Weiterentwicklung ihrer eigenen fachlichen Kompetenz verpflichtet.
3. Sie müssen die im öffentlichen Interesse liegenden Belange zum Schutz der Gesundheit, Sicherheit und Umwelt beachten.
4. Sie müssen sich jederzeit so verhalten, dass das Ansehen des Berufsstandes Tierarzt gewahrt wird.
5. Sie müssen die Gesetze, Regeln und Kodices des tierärztlichen Berufsstandes einhalten.

Eine Durchschrift des Abweichungsberichtes inklusive des vorläufigen Maßnahmenplans ist der auditierten Praxis zu überlassen, das Original wird der Zertifizierungsstelle zugeleitet. Der Bundesverband Praktizierender Tierärzte e.V. erhält von der Zertifizierungsstelle eine Rückmeldung über das Auditergebnis und die Erteilung des Zertifikates.

8. Anforderungen an GVP – Berater

GVP – Berater müssen keine Tierärzte sein. Sie müssen, um als GVP - Berater in die offizielle Beraterliste des bpt aufgenommen zu werden, nachweislich eine Tierarztpraxis erfolgreich zur Zertifizierung nach GVP geführt sowie einen GVP – Workshop besucht haben. Die entsprechenden Nachweise sind dem bpt vorzulegen.

9. Stichprobenkontrollen

Über die bezeichneten Dienstleistungen hinaus wird die Zertifizierungsstelle mit der Durchführung einer jährlichen Zusatzstichprobe in 1 % der zuvor bereits auditierten Praxen und Kliniken beauftragt werden. Dem bpt bleibt es vorbehalten, bei auftretenden Problemen oder Verdachtsmomenten in bestimmten Regionen der Zertifizierungsstelle auch mit weiteren Zusatzprüfungen zu beauftragen. Die zu auditierenden Praxen werden durch die Zertifizierungsstelle neutral, nach dem Zufallsprinzip und ohne Einflussnahme des bpt ausgewählt.

Die vorliegende Zertifizierungsordnung für den Kodex GVP ersetzt die bislang gültige Zertifizierungsordnung in der Fassung Juli 2007.

Frankfurt im November 2023

fachlicher Ausschuss:

Dr. Marcus Langen, Dr. Kirsten Bünger, Dr. Bodo Kröll, Dr. Margret Prasse